

Auszug aus den Verwaltungsvorschriften zu § 29 Abs. 2 StVO

- 9 Erlaubnispflichtig sind
- a) Radrennen, Mannschaftsfahrten und vergleichbare Veranstaltungen,
 - b) Radtouren, wenn mehr als 100 Personen teilnehmen oder wenn mit erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen (i. d. R. erst ab Landesstraße) zu rechnen ist,
- 10 c) Volkswanderungen und Volksläufe, wenn mehr als 500 Personen teilnehmen oder das überörtliche Straßennetz (ab Kreisstraße) beansprucht wird,
- 18 5. Die Erlaubnisbehörde hat sich vom Veranstalter schriftlich seine Kenntnis darüber bestätigen zu lassen, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung i. S. d. § 8 des Bundesfernstraßengesetzes bzw. der entsprechenden Bestimmungen in den Straßengesetzen der Länder darstellt. In der Erklärung ist insbesondere die Kenntnis über die straßenrechtlichen Erstattungsansprüche zu bestätigen, wonach der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen hat, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Das zuständige Bundesministerium gibt ein Muster einer solchen Erklärung nach Anhörung der obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt. Diese ist bei allen Veranstaltungen mit der Antragstellung zu verlangen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt. Hierauf ist im Erlaubnisbescheid hinzuweisen.
- 19 6. In den Erlaubnisbescheid ist zudem aufzunehmen, dass der Straßenbaulastträger und die Erlaubnisbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können und den Straßenbaulastträger im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht trifft.
- 20 7. Die Erlaubnisbehörde hat den **Abschluss von Versicherungen** zur Abdeckung gesetzlicher Haftpflichtansprüche (vgl. Rn. 18) mit folgenden Mindestversicherungssummen zu verlangen:
- 21 - Bei Veranstaltungen mit **Kraftwagen** und **bei gemischten Veranstaltungen** 500.000 EUR für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000 EUR),
100.000 EUR für Sachschäden,
20.000 EUR für Vermögensschäden;
- 22 - bei Veranstaltungen mit **Motorrädern** und **Karts**
250.000 EUR für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000 EUR),
50.000 EUR für Sachschäden,
5.000 EUR für Vermögensschäden;
- 23 - bei **Radsportveranstaltungen**, **anderen Veranstaltungen mit Fahrrädern** (Rn. 9) und **sonstigen Veranstaltungen** (Rn. 10)
250.000 EUR für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 100.000 EUR),
50.000 EUR für Sachschäden,
5.000 EUR für Vermögensschäden.